

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeister Roland	02.11.2006	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2007 gem. § 79 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung i.V.m. § 9 NKFEg NRW

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Nach § 79 Abs. 2 Satz 1 GO NRW leitet der Bürgermeister den vom Stadtkämmerer auf- und von ihm festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich aller Anlagen (bestehend aus den Teilen

- Entwurf Haushalt 2006, (Band I und Band II)
- DV-Ausdruck Entwurf Haushalt 2006 (nur Fraktionen)
- Übersetzungstabellen (nur Fraktionen)

dem Rat zu.

Für 2007 wird ein Haushalt vorgelegt, der sich in einen kameralen und einen doppischen Teilhaushalt gliedert.

Der „führende“ Haushalt bleibt dabei der kamerales.

Die Unterlagen für den doppischen Pilotbereich „Kultur“ finden Sie in Band II des Haushaltsentwurfes.

Die Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement wird in zwei Schritten vorgenommen:

- Umstellung Stadtamt 41 als **Pilotbereich** zum **01.01.2007**
- Umstellung der **gesamten Verwaltung** zum **01.01.2008**

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

An den Haushaltsplan für das Jahr 2007 hat der Gesetzgeber besondere Anforderungen gestellt:

- Solange nicht sämtliche Aufgabenbereiche auf die Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung umgestellt worden sind, gelten die kameralen Vorschriften über den Haushaltsausgleich und das Haushaltssicherungskonzept.
- In der Haushaltssatzung sind entsprechend den umgestellten Aufgabenbereichen die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen zusätzlich zu den Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.
- Der in einen doppischen und kameralen Planbereich gegliederte Haushaltsplan wird den gültigen Bestimmungen entsprechend untergliedert und im kameralen Teil wird für die umgestellten Aufgabenbereiche der Zuschuss für die laufende Verwaltungstätigkeit und für die Investitionstätigkeit zusätzlich veranschlagt. Es ist jeweils der im Haushaltsjahr kassenwirksam werdende Betrag zu veranschlagen; dies entspricht den Daten des „neuen“ Finanzplanes. Die in den Unterabschnitten ausgewiesenen Zuschussbedarfe ersetzen im Umfang nicht die bisherige kamerales Veranschlagung.

Die Haushaltssatzung enthält entsprechende Festsetzungen und Regelungen für den kameralen Teil und auch für den neuen doppischen Teil des Haushaltsplans, was zu einer Neugestaltung der Haushaltssatzung geführt hat.

Beide Haushaltsteile stellen rechtlich zwar einen Gesamthaushalt dar, weichen aber in Inhalt und Darstellung deutlich voneinander ab.

Budgetbildung

Für die Bewirtschaftung des Haushalts wird die Bildung von Budgets gem. § 21 GemHVO neuer Fassung genutzt.

Für den Kulturbereich ist ein Budget für den Ergebnisplan gebildet worden; der Finanzplan ist für den Bereich der Investitionstätigkeit nicht budgetiert.

Festlegung der Wertgrenzen für Investitionen

Für den doppischen Teil des Haushaltsplanes 2007 muss eine Wertgrenze festgelegt werden, ab der die Investitionsvorhaben einzeln im Teilfinanzplan, d.h. pro Produkt auszuweisen sind.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2006 folgende Wertgrenzen festgelegt:

- **€ 50.000,00** für Baumaßnahmen
- **€ 10.000,00** für die Beschaffung beweglichen Vermögens

Diese Beschlussempfehlung ist durch den Rat gem. § 4 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 1 GemHVO zu bestätigen.

Alle Investitionsvorhaben unterhalb dieser Wertgrenze werden in einer Summe im Teilfinanzplan ausgewiesen. Diese Wertgrenzen gelten gemäß § 13 GemHVO auch für die Verpflichtungsermächtigungen.

Die Verwaltung ist bemüht, den Haushaltsentwurf für die Beratungen in den Ausschüssen aktuell zu halten. Sie wird deshalb notwendige Änderungen gegebenenfalls in Änderungsverzeichnissen zum Haushaltsentwurf bekannt geben.

Beschlussentwurf:

- Der Entwurf der Haushaltssatzung 2007 und ihrer Anlagen einschließlich Haushaltssicherungskonzept 2007 - 2029 sowie der Entwurf des Investitionsprogramms 2006 - 2010 werden zur Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung des Rates an die Fachausschüsse und den Haupt- und Finanzausschuss weitergeleitet.

- Der Rat legt die Wertgrenzen für Investitionsmaßnahmen/ Verpflichtungsermächtigungen gem. § 4 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 1 GemHVO neuer Fassung wie folgt fest:
 - € 50.000,00 für Baumaßnahmen
 - € 10.000,00 für die Beschaffung beweglichen Vermögens

Der Bürgermeister

- Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: